Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für
Wirtschaft und Energie
Dr. Christhart Bork

- nur per Mail -

14. September 2020

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
III.2-05-09

Sebastian Beck
Telefon 0211 -61772-355
Fax
sebastian.beck@mwide.nrw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Unternehmensstatistiken zur Aufhebung von zehn Rechtsakten im Bereich Unternehmensstatistiken und zur Änderung anderer Statistikgesetze (EBS-Umsetzungsgesetz)

Beteiligung nach § 47 GGO vom 17.08.2020: Gemeinsame Stellungnahme der Länder Baden-Württemberg (Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau) und Nordrhein-Westfalen (Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie)

Zum o.g. Referentenentwurf nehmen im Rahmen der Länderanhörung vom 17.08.2020 das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau des Landes Baden-Württemberg gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt Stellung.

Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Gesetzentwurf ist insgesamt zu begrüßen und wird unterstützt. Die Erfüllung europäischer Anforderungen wird zu einer deutlichen Verbesserung des nationalen Datenangebots in für Deutschland wichtigen Wirtschaftsbereichen der Dienstleistungen führen. Beobachtungen und Analysen der kurzfristigen und langfristigen wirtschaftlichen Entwicklung werden damit deutlich verbessert. Zu begrüßen sind insbesondere auch die im Gesetzentwurf verankerten Entlastungen der Wirtschaft von Statistikpflichten, um den mit der Umsetzung der EU-Vorgaben gestiegenen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an anderer Stelle zu kompensieren. Auch die Einführung einer Verwaltungsdateninformationsplattform ist geeignet und wird ausdrücklich befürwortet, um weitere Entlastungen herbeizuführen, in dem die Statistik damit perspektivisch systematisch und in einem größeren Umfang als bisher Verwaltungsdaten nutzen kann.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
Telefax 0211 61772-777
poststelle@mwide.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708,
709 bis Haltestelle Poststraße

Kritisch zu sehen sind hingegen folgende Punkte, im Einzelnen:

Zu Artikel 1: Gesetz über die Statistik im Handels- und Dienstleistungsbereich (Handels- und Dienstleistungsstatistikgesetz – HdlDlStatG)

Die in Artikel 1 neu justierten Meldeschwellen für die Konjunkturstatistik wurden nach Informationen der Statistischen Landesämter auf Grundlage von umfangreichen Proberechnungen und intensiven Fachdiskussionen zur Sicherung der Qualität der (Länder-) Ergebnisse festgelegt. Zur Entlastung der Unternehmen werden im Rahmen von EBS darüber hinaus richtigerweise vor allem in den Strukturstatistiken verstärkt Verwaltungsdaten und andere geeignete Datenquellen zum Einsatz kommen. Darüber hinaus wird derzeit das Potential von Scannerdaten der Preisstatistik für eine weitere Entlastung der Unternehmen im Einzelhandel geprüft.

Um Zusatzbelastungen durch EBS für die Unternehmen im Handel, im Gastgewerbe und im Dienstleistungsbereich zu minimieren und zugleich Abstriche bei der Ergebnisqualität möglichst gering zu halten, wurde nach Informationen der Statistischen Landesämter die Stichprobenmethodik vom Statistischen Bundesamt und von der Universität Trier strukturell überarbeitet und konzeptionell weiterentwickelt. Für eine abschließende Bewertung der Ergebnisse dieser Überarbeitung auf Länderebene stehen derzeit allerdings noch Informationen zur konkreten Stichprobenplanung aus, die den Ländern erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen werden. **Aus Sicht der Länder sind diese Prüfungen und Bewertungen jedoch von zentraler Bedeutung, da hiervon die künftige adäquate Datenqualität der Länderergebnisse abhängt. Diese muss unbedingt gewährleistet sein.**

Zu Artikel 6: Änderung des Informationsgesellschaftsstatistikgesetz

Der geplanten Zentralisierung dieser Statistik ist kritisch gegenüber zu stehen. Es wird aktuell und auch zukünftig ein großes und sicher noch weiter zunehmendes Interesse an diesen Daten auch auf der Ebene der Bundesländer gesehen. Bei einer zentralen Durchführung werden Einschränkungen hinsichtlich der Datenqualität oder sogar der Verfügbarkeit von Länderergebnissen befürchtet. **Die nach Artikel 6 vorgesehenen Änderungen des Informationsgesellschaftsstatistikgesetzes dürfen nicht zu Einschränkungen der Datenqualität und Datenverfügbarkeiten der Länder führen.**

Zu Artikel 8: Änderung des Bundesstatistikgesetzes

Kritisch zu beurteilen ist der mit der Änderung des BStatG vorgesehene Ausschluss der Statistischen Landesämter aus der Eignungsprüfung von erhobenen Verwaltungsdaten. Damit ist zu befürchten, dass die Statistischen Landesämter bei Eignungsprüfungen von Verwaltungsdaten für Zwecke der amtlichen Statistik ausgeschlossen würden. Wenn die Statistischen Landesämter sich an Eignungsprüfungen von Verwaltungsdaten nicht beteiligen dürfen, hätte dies zur Konsequenz, dass die Statistischen Landesämter keine weiteren Kompetenzen im Umgang mit Verwaltungsdaten erwerben könnten.

Zudem ist zu bedenken, dass mit der vorgesehenen Änderung des BStatG das Statistische Bundesamt in einem größeren Umfang als bisher direkt auf Landes- und Kommunalregisterdaten zugreift und diese für die Verwendung als statistische Datenquelle prüft. Insbesondere bei Registern der Länder und Kommunen wäre es nicht zu akzeptieren, dass die Statistischen Landesämter in ihren Zuständigkeitsbereichen nicht an den Eignungsprüfungen der Verwaltungsdaten beteiligt wären. Eine Beteiligung der Länder wäre daher aus Akzeptanzgründen bzw. der grundsätzlichen Zuständigkeit der Länder für Ihre Kommunen geboten.

Insofern ist der Gesetzentwurf so zu ändern, dass den Statistischen Landesämtern mittels Übermittlung der notwendigen Daten (Metadaten der Verwaltungsdaten und formal anonymisierte Einzeldaten) eine entsprechende Eignungsprüfung ermöglicht wird und sie unmittelbar in die Eignungsprüfungen des Statistischen Bundesamtes einbezogen werden.

Im Auftrag

Sebastian Beck